



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 11. September 2015

Protokoll-Nr.: 1061

**Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172 von Müller Leo)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats beantworte ich Ihre Fragen im Einladungsschreiben wie folgt:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

*Nein, wir sind nicht einverstanden. Mit der Vorlage wird ein nicht sachgerechtes Privileg wieder ausgeweitet. Die Vorlage widerspricht dem Rechtsgleichheitsgebot von Artikel 8 Bundesverfassung (BV) und den Grundsätzen der Besteuerung von Artikel 127 Absatz 2 BV. Gewinne aus der Realisation von Geschäftsvermögen von Nicht-Landwirten werden direktsteuerlich und abgaberechtlich erfasst. Bei Landwirten hingegen würden eine Besteuerung auf Stufe Bund sowie die Sozialabgaben vollständig entfallen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Selbständigerwerbenden wird denn auch in der Lehre und Literatur äusserst kritisch beurteilt. Ziel sollte es sein, die ungerechtfertigte Besserstellung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Zukunft ganz abzuschaffen. Spätestens seit der erleichterten Besteuerung der Liquidationsgewinne von Selbständigerwerbenden, welche mit der Unternehmenssteuerreform II in Kraft trat, ist die steuerliche Privilegierung der Landwirte noch weniger begründet. Die Vorlage setzt aus unserer Sicht falsche Prioritäten und absorbiert entsprechende Mittel, die an anderen Stellen mehr benötigt würden.*

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?

*Wie unter Ziffer 1 aufgeführt, sind wir mit der Zielsetzung der Vorlage nicht einverstanden. Gegen die Formulierung des Gesetzesentwurfes haben wir aber grundsätzlich keine Einwände, da diese der Forderung der Motion entspricht. Allerdings führt diese zu den unter Ziffer 1 erwähnten Ungleichheiten.*

3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?

*Nein, der Gesetzesentwurf ist nicht problemlos vollziehbar. Die Formulierung kann zu neuen Abgrenzungsproblemen führen, da nicht mehr die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) alleine massgebend sind. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben führt der Parameter des überwiegenden Einkommens zu Schwierigkeiten im Vollzug. Zudem geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, ob auch nicht-betriebsnotwendiges Anlagevermögen von der Privilegierung erfasst ist.*

4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?

*Wir gehen davon aus, dass die finanziellen Folgen für den Kanton Luzern nicht von grosser Bedeutung wären, da die Gewinne wieder mit der von der Belastung in etwa vergleichbaren Grundstückgewinnsteuer erfasst würden.*

5. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?

*Ja, wir teilen diese Auffassung.*

6. Haben Sie Bemerkungen/Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?

*Sollte an der Änderung des Bundesgesetzes über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke tatsächlich festgehalten werden, was wir grundsätzlich nicht befürworten (vgl. Ausführungen Ziff. 1), dann befürworten wir ein möglichst rasches Inkrafttreten.*

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat